

Web Ausdruck K&E Wirtschaftstreuhand GmbH - <http://www.ketreuhand.at/>

Pendlerpauschale

Grundsätzlich werden sämtliche Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch den Verkehrsabsetzbetrag abgegolten. Ab dem Jahr 2016 beträgt der Verkehrsabsetzbetrag 400 €. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht jedoch auch der Anspruch auf das kleine oder große Pendlerpauschale.

Pendlerrechner

Der **Pendlerrechner** ist unter <https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner/> abrufbar und dient dazu, die konkrete Berechnung des Anspruchs auf **Pendlerpauschale** sowie **Pendlereuro** mittels Eingabe weniger persönlicher Daten durchzuführen.

Der **Ausdruck** des Ergebnisses des Pendlerrechners von der BMF-Homepage ist **grundsätzlich verpflichtend** und für den **Arbeitgeber bindend**.

Kleines Pendlerpauschale

öffentliches Verkehrsmittel zumutbar und Arbeitsweg mindestens 20 km

Entfernung	pro Monat	pro Jahr
ab 20 km	58 €	696 €
ab 40 km	113 €	1.356 €
ab 60 km	168 €	2.016 €

Großes Pendlerpauschale

öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar und Arbeitsweg mindestens 2 km

Entfernung	pro Monat	pro Jahr
ab 2 km	31 €	372 €
ab 20 km	123 €	1.476 €
ab 40 km	214 €	2.568 €
ab 60 km	306 €	3.672 €

Das **kleine Pendlerpauschale** gilt für ArbeitnehmerInnen, deren Arbeitsplatz mehr als **20 Kilometer** von der Wohnung entfernt ist, denen aber die Benützung eines **öffentlichen Verkehrsmittels möglich** und **zumutbar** ist. Hinweis: Die tatsächliche Benützung des Kraftfahrzeugs muss jedoch nicht nachgewiesen werden.

Das **große Pendlerpauschale** gilt für ArbeitnehmerInnen, deren Arbeitsplatz mehr als **zwei Kilometer** von der Wohnung entfernt ist, denen aber die Benützung eines **öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich** oder **nicht zumutbar** ist. Diese Begünstigung steht auch behinderten ArbeitnehmerInnen zu, wenn sie einen Ausweis gemäß §29 StVO (Straßenverkehrsordnung) besitzen.

Pendlerpauschale auch für Teilzeitkräfte

Seit 2013 besteht auch für **Teilzeitbeschäftigte** ein Anspruch auf Pendlerpauschale, d.h. für jene Beschäftigte, die nur an einem oder an zwei Tagen pro Woche zu ihrer Arbeitsstätte fahren. Diese erhalten ein bzw. zwei Drittel des jeweiligen Pendlerpauschales. Fahren Pendlerinnen/Pendler mindestens an drei Tagen pro Woche zur Arbeit, erhalten sie das **Pendlerpauschale zur Gänze**. Wenn Kosten für Fahrten zwischen dem Wohnsitz am Arbeitsort und dem Familienwohnsitz (= Familienheimfahrten) als Werbungskosten berücksichtigt werden, kann daneben kein Pendlerpauschale für die Wegstrecke vom Familienwohnsitz zur Arbeitsstätte berücksichtigt werden. Weiters steht Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern mit mehreren Arbeitsstätten maximal ein volles Pendlerpauschale (d.h. maximal drei Drittel) im Kalendermonat zu.

Der Pendlereuro

Pendlerinnen/Pendlern steht **zusätzlich zum Pendlerpauschale** der **Pendlereuro**, der abhängig von der Entfernung zum Arbeitsplatz ist, als steuerlicher Absetzbetrag zur Verfügung. Voraussetzung ist der Anspruch auf ein Pendlerpauschale. Der Pendlereuro ist ein Jahresbetrag und wird berechnet, indem die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit "zwei" multipliziert wird. Der Pendlereuro steht Bezieherinnen/Beziehern des sogenannten "großen" und des "kleinen" Pendlerpauschales gleichermaßen zu. Für Teilzeitkräfte wird der Pendlereuro wie das Pendlerpauschale **aliquotiert**. Die Berücksichtigung des Pendlereuros erfolgt wie beim Verkehrsabsetzbetrag monatlich in der Lohnverrechnung durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber.

Jobticket für alle

Zur Förderung der **Benützung öffentlicher Verkehrsmittel** kann das Jobticket auch Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern ohne Anspruch auf Pendlerpauschale von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber steuerfrei zur Verfügung gestellt werden. Das heißt, die Arbeitnehmerinnen/die Arbeitnehmer haben für diesen Vorteil keinen Sachbezug zu versteuern. Wird das Jobticket anstatt des bisher gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohns zur Verfügung gestellt, dann liegt eine nicht begünstigte, steuerpflichtige Gehaltsumwandlung vor.

Kein Pendlerpauschale für Arbeitnehmer, die ihren Dienstwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen können

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die ein **arbeitgebereigenes Kfz** auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen können, steht kein Pendlerpauschale zu.

Erhöhter Verkehrsabsetzbetrag ab 2016

Anstelle des Pendlerausgleichsbetrags steht ab 2016 – wie nachfolgend dargestellt - unter bestimmten Voraussetzungen ein **erhöhter Verkehrsabsetzbetrag** von 690 € zu. Bei Einkommen zwischen 12.200 € und 13.000 € schleift sich der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag gleichmäßig auf den Verkehrsabsetzbetrag von 400 € ein.

Voraussetzung	Einkommen	Erhöhter Verkehrsabsetzbetrag
Anspruch auf Pendlerpauschale	bis 12.200 €	690 €
Anspruch auf Pendlerpauschale	12.600 €	545 €
Anspruch auf Pendlerpauschale	ab 13.000 €	Kein Anspruch. Verkehrsabsetzbetrag 400 €.

SV-Rückerstattung anstelle von Pendlerzuschlag

Ab **2016** wird auch die sogenannte „**Negativsteuer**“ neu geregelt, wobei es anstelle der Negativsteuer zu einer **SV-Rückerstattung** kommt. Für Pendler – Voraussetzung ist der Anspruch auf ein Pendlerpauschale – erhöht sich der **maximale Erstattungsbetrag** von 400 € auf maximal **500 €**. Die bisherige Begünstigung in Form des **Pendlerzuschlags entfällt**.

Klienten-Info Web Ausdruck

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

© K&E Wirtschaftstreuhand GmbH | Klienten-Info